



Checkliste – Pflichten für Güterhändler nach dem Geldwäschegesetz (GwG)



Wann ist ein Güterhändler Verpflichteter nach §2 Abs.1 Nr. 16 GwG?

Sobald Güterhändler **Barzahlungen von 10.000€ oder mehr** annehmen. **Achtung:** hierzu zählen auch Teilzahlungen oder Stückelungen die insgesamt 10.000€ oder mehr ergeben.



Daraus ergeben sich die folgenden Pflichten*:

1. Identifizierung des Kunden (§10 GwG)
2. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht (§8 GwG)
3. Erstellung einer Risikoanalyse (§5 GwG)
4. Verdachtsmeldepflicht (§43 GwG)
5. Ableitung von internen Sicherungsmaßnahmen (§6 GwG)



Folgen bei Nichterfüllung:

- Bußgelder bei fehlender Identifizierung oder fehlender Risikoanalyse
- Bußgelder bei nicht abgegebenen Verdachtsmeldungen (bis zu 1 Mio. €)
- Prüfung/en durch Aufsichtsbehörden



Praktische Tipps:

- Käufer angemessen und hinreichend identifizieren
- Mitarbeiter regelmäßig auf die aktuelle Gesetzeslage schulen
- Erstellung einer angemessenen Risikoanalyse
- Prozesse zur Dokumentation und Ablage von Dokumenten einführen
- Gründe die zu einer Verdachtsmeldung führen können kennen und die Abgabe einer Verdachtsmeldung schulen